

man ihnen den Rat, sich an die Gerichte zu wenden, welche solches Vergehen als Diebstahl ansehen und demnach bestrafen würden. Allein so ein Auskunftsmittel vorzuschlagen, hieß den Charakter dieser Frauen ganz verkennen; sie fürchten nichts mehr, als vor Gericht zu erscheinen. Selten sieht man sie gegen jemanden, der gewaltsam bei ihnen eindringt, sie schlägt und mißhandelt, eine Klage einleiten, weil alles, was sie dem Publikum kund tut, ihnen verhäßt und ihrem Hause nachtheilig ist. Lieber bleibt ihnen stets der Schutz der Polizei, den sie daher in allen Fällen in Anspruch nehmen.

Im Jahre 1819 kamen solche Entwendungen so häufig vor, daß bei dieser Gelegenheit eine besondere Kommission eingesetzt wurde. Sie nahm darauf Rücksicht, daß es aus Gründen der Moral unmöglich sei, solche Dinge und solche Personen an die Gerichte zu verweisen; auf der anderen Seite sah sie auch, daß dieses Verhältnis anders werden müsse, da die Sache alle Tage ärger wurde. Deshalb schlug sie dem Polizeipräfekten vor, alle solche Diebinnen polizeilich mit einer Verhaftung von einem bis vier Monaten zu bestrafen, je nach der Wichtigkeit des Falles. Allein der Polizeipräfekt verwarf diesen Vorschlag am 3. August 1819; er meinte, daß dies über die ihm durch seine Stelle übertragene Gewalt gehe. Man begnügte sich daher, jedesmal ein Mädchen, die der Entwendung von Effekten beschuldigt war, kommen zu lassen und sie mit Gefängnisstrafe zu bedrohen, wenn sie das Gestohlene nicht wieder ersetze. Bei einer großen Menge glückte auch dies Mittel; mehrere verständigten sich mit ihren früheren Herrinnen und man sah diese nun häufig kommen, ganz besänftigt um Gnade für ein Mädchen zu bitten, die sie einige Tage zuvor mit allem Feuer verklagt hatten, das Zorn und Unwillen einflößen konnte. Indessen blieb auch die Polizei wehrlos gegen solche Unregelmäßigkeit, weil die Gesetzgebung schwieg, so wußte sie doch die Schuldigen zu finden, indem sie solche, so oft sie wegen eines Vergehens, das in den Bereich der Polizei gehörte, in Haft kamen, strenger als gewöhnlich bestrafte.

Die verschiedenen Männer, welche die Polizeipräfektur nacheinander verwalteten, betrachteten die Sache nicht auf gleiche Weise; denn ich habe den Beweis, daß solche Diebinnen manchmal ins Gefängnis kamen und bis zur Wiedererstattung des Entwandten darin blieben. So ganz verschiedenes Verfahren und so verschie-